

69. Trifft der Bereicherungsklage gegenüber den befriedigten Hypothekengläubiger die Beweislast für das Bestehen eines anderen Schuldgrundes, als welcher für die Hypothek im Grundbuche eingetragen war?

V. Zivilsenat. Ur. v. 5. Oktober 1901 i. S. B. (Kl.) w. Gl. (Bekl.).
Rep. V. 191/01.

- I. Landgericht Bochum.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Für den Beklagten stand früher auf der damals dem Kläger gehörigen Befigung „Zum Salamander“ in B. eine Darlehenshypothek von

27000 *M* nebst Zinsen eingetragen. Die Besizung wurde vom Kläger durch Vertrag vom 31. Juli 1897, zu welchem auch der Beklagte zugezogen worden ist, gegen Grundstücke in *E.* eingetauscht. Bei der Abwicklung dieses Tauschgeschäftes wurde die Hypothek des Beklagten mit dessen Zustimmung auf dem Grundstück „Zum Salamander“ gelöscht, und ihm dafür auf den eingetauschten Grundstücken eine neue, zu 4½ Prozent verzinsliche Hypothek im Betrage von 35000 *M* eingetragen. Welcher Schuldgrund für sie im Grundbuch angegeben ist, ist nicht festgestellt. Der Kläger behauptet, in Höhe des überschießenden Betrages von 8000 *M* bestche diese neue Hypothek überhaupt nicht zu Recht; denn in dieser Höhe sei sie nur eine Kautionshypothek gewesen, die sich inzwischen erledigt habe. Der Beklagte bestreitet dies und behauptet, die überschießenden 8000 *M* seien ihm auf Grund einer Abrechnung mit dem Kläger für Zinsrückstände, für Auslagen und als Entschädigung für die Bemühungen zugebilligt worden, die er im Interesse des Klägers aufgewendet habe. Feststeht, daß dem Beklagten später die vollen 35000 *M* ausgezahlt worden sind. Der Kläger hält ihn daher in Höhe von 8000 *M* für bereichert, und zwar auf seine — des Klägers — Kosten, weil dieser die mit der Hypothek von 35000 *M* belasteten Grundstücke vorher weiter verkauft und sein Abkäufer die Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen habe. Er verlangt daher Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 8000 *M* nebst Zinsen. Die Vorinstanzen haben die Entscheidung von einem Eide abhängig gemacht, durch welchen der Beklagte die Behauptung, daß die Hypothek in Höhe der streitigen 8000 *M* als Kautionshypothek bestellt worden sei, widerlegen soll. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Ihr Hauptangriff geht dahin, daß der Berufungsrichter die Grundsätze über die Beweislast verkannt habe und dadurch zur Auferlegung eines richterlichen Eides an den Beklagten . . . gelangt sei. Denn der Berufungsrichter gehe davon aus, daß den Beklagten keine Beweislast dafür treffe, daß die von ihm angegebenen Forderungen beständen, und daß für sie die Hypothek auf den *E.*er Grundstücken in Höhe der den Betrag von 27000 *M* überschießenden 8000 *M* bestellt worden sei. Dies sei aber nicht richtig, oder es werde wenigstens durch die vom

Verfungsrichter getroffenen Feststellungen nicht begründet. Denn es komme darauf an, welcher Schuldgrund bei der fraglichen Hypothek von 35 000 *M* im Grundbuch eingetragen sei. Sei dort ein anderer Schuldgrund angegeben, als welcher jetzt vom Beklagten der Hypothek untergeschoben werde, so müsse auch der Beklagte die Beweislast für das Bestehen der von ihm jetzt geltend gemachten Forderungen, sowie die Beweislast dafür übernehmen, daß die Hypothek für sie bestellt worden sei. Der Verfungsrichter hätte daher, bevor er sich über die Beweislast schlüssig machen konnte, feststellen müssen, wie die Hypothek im Grundbuch eingetragen sei, und darin, daß dies nicht geschehen, gleichwohl aber angenommen worden sei, nicht der Beklagte, sondern der Kläger sei beweispflichtig, liege ein wesentlicher Mangel des angefochtenen Erkenntnisses. Daß diese unrichtige — oder wenigstens durch die getroffenen Feststellungen nicht begründete — Verteilung der Beweislast zu der Auferlegung eines Eides an den Beklagten mitgewirkt habe, ergebe sich daraus, daß der Verfungsrichter selbst sage, es bedürfe dieses Eides mit Rücksicht auf die gegen die Richtigkeit der Ausführungen des Beklagten sprechenden Bedenken.

Der Angriff ist nicht begründet; er verkennt, daß es sich hier nicht um Geltendmachung der Hypothek, sondern um eine Bereicherungs-klage handelt, mit welcher von dem Hypothekengläubiger, nachdem er befriedigt worden ist, die Herauszahlung eines Betrages verlangt wird, den er ohne Rechtsgrund erhalten haben soll. Den Beweis, daß der Beklagte bereichert sei, hat der Kläger zu führen. Es ist richtig und vom Reichsgericht für das frühere preussische Recht wiederholt anerkannt worden,

vgl. die Nachweisungen bei Turnau, Preuß. Grundbuchordn.

Note 3 zu § 37 Eig.-Erm.-Ges. S. 749,

daß der Hypothekengläubiger, wenn er bei Geltendmachung der Hypothek dieser ein anderes persönliches Schuldverhältnis substituirt, als für welches die Hypothek eingetragen ist, damit auch den Nachweis übernimmt, daß das andere Schuldverhältnis bestehe, und daß zu seiner Sicherung die Hypothek bestellt worden sei. Aber die Revision geht fehl, wenn sie hieraus schließen will, daß auch der Hypothekengläubiger, nachdem er befriedigt worden ist, noch den Nachweis übernehmen müsse, daß der Hypothek ein gültiger Schuldtitel zu Grunde gelegen habe. Der befriedigte Hypothekengläubiger hat in Ansehung der

Hypothek überhaupt nichts mehr zu beweisen; wird ihm gegenüber behauptet, daß er durch Einziehung der Hypothek bereichert worden sei, weil dieser ein persönliches Schuldverhältnis überhaupt nicht zu Grunde gelegen habe, so kann er den Nachweis dieser Behauptung erwarten. Dies ist der vom Berufungsrichter mit Recht eingenommene Standpunkt.“ . . .